

1. Es kommt im GA keine Einigung zustande;
2. Eine Vertragspartei hält sich nicht an die Empfehlungen des GA;
3. Der GA gelangt zur Schlußfolgerung, daß eine positive Lösung im vorliegenden Fall nicht möglich sei.

Bei besonders dringenden Fällen sind in Abweichung vom Normalverfahren Notmaßnahmen vorgesehen, die den Vertragsparteien sowie den Mitgliedstaaten der EWG¹⁹² ermöglichen, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Es müssen jedoch sofort anschließend Konsultationen im GA durchgeführt und die eigentlichen Schutzmaßnahmen eingeführt werden.¹⁹³

Die Art der Schutzmaßnahmen wird in den Abkommen nicht detailliert bestimmt. Es liegt jedoch nahe, daß in der Regel die Wiedereinführung einzelner Handelshemmnisse im Vordergrund stehen dürfte. Die Schutzmaßnahmen unterliegen nach ihrer Inkrafttretung einer periodischen Überprüfung durch den GA.

Das Schutzsystem beruht grundsätzlich auf der Parität, das heißt, alle Vertragsparteien haben gleiche Rechte. Dieses Prinzip wird im AEGKS einmal verletzt. Er räumt den Mitgliedstaaten der EGKS unter bestimmten Voraussetzungen eine einseitige Schutzklausel ein.¹⁹⁴

Neben den eigentlichen Kernbereichen verabredeten Liechtenstein, die Schweiz und die EWG die Förderung der Zusammenarbeit auf verschiedenen zusätzlichen Gebieten. Erwähnt wurde bereits die Landwirtschaft. Wegen der großen politischen Bedeutung entschlossen sich die Vertragsparteien bei Unterzeichnung der Freihandelsabkommen überdies gemeinsame Erklärungen zum Problem der ausländischen Arbeitskräfte und zu verkehrspolitischen Fragen abzugeben,¹⁹⁵ die allerdings keine integralen Bestandteile der Freihandelsabkommen bilden und deshalb für Liechtenstein ohne Relevanz sind.

232.4 *Organisation und Sanktionen*

Die Abkommen über die Errichtung einer Freihandelszone für Industrieerzeugnisse zwischen der Schweiz und der EWG bzw. den

¹⁹² BBl II 1972, S. 700.

¹⁹³ Art. 27 Abs. 3 Lit. d und Art. 28 AEWG und Art. 23 Abs. 3 Lit. e sowie Art. 24 AEGKS.

¹⁹⁴ Art. 19 AEGKS.

¹⁹⁵ Vgl. die gemeinsamen Erklärungen betreffend den Warentransit, BBl II 1972, S. 962 und betreffend die Arbeitskräfte, BBl II 1972, S. 963.